

## VOLKMAR SCHÖNEBURG

# Hilde Benjamin – Eine Biographie\*

Die Diskussion um die Rechts- und Justizgeschichte ist heute vielfach von Schnellschüssen, von skandalisierenden, moralisierenden, die historischen Ursprünge der DDR ausblendenden Betrachtungen geprägt.<sup>1</sup> Es wäre nicht verwunderlich, wenn man gerade bei der Abfassung einer Biographie Hilde Benjamins (1902-1989) jenem »Zeitgeist« juristischer Zeitgeschichtsschreibung unterliegen würde. Steht doch die frühere Vizepräsidentin des Obersten Gerichts (OG) der DDR (1949-1953) und spätere Justizministerin (1953-1967) mit ihrem Namen heute oft für alle negativen Seiten der Justiz der DDR und muß als Beleg für eine angeblich kontinuierliche 56jährige Diktatur im östlichen Teil dieser neuen Republik herhalten.<sup>2</sup> Um es gleich vorwegzunehmen: Die Autorin erlag nicht der Versuchung einer solchen historischen Planierung. Vielmehr versucht sie fernab eines moralisierenden Stils, sich auf Tatsachen und historische Zusammenhänge zu beschränken.

In den ersten drei Abschnitten des Buches werden die Jugend und das juristische Studium Hilde Benjamins, ihre Arbeit als Anwältin sowie ihr Leben unter der nazifaschistischen Herrschaft beschrieben. Die in Bernburg/Saale geborene Hilde Benjamin war das erste von drei Kindern einer bürgerlich-liberalen Familie, die 1904 nach Berlin übersiedelte. Die Schule besuchte sie u.a. mit einer Tochter Karl Liebknechts, engagierte sich im »Wandervogel« und entdeckte ihre Liebe zur Musik. Nach dem Abitur studierte sie von 1921-24 Rechtswissenschaft in Berlin, Heidelberg und Hamburg, wo sie bei Moritz Liepmann (1869-1928) auch eine Dissertation zu Strafvollzugsfragen begann, aber nicht beendete (S. 24). Liepmann hatte für die Rechtsforderungen der deutschen Arbeiterbewegung damals vor allem eine Bedeutung aufgrund seiner ablehnenden Haltung zur Todesstrafe und seines Rechtsgutachtens zur höchstrichterlichen Rechtsprechung gegen Kommunisten. Eine Arbeit, die im übrigen nicht unwesentlich auf eine Initiative der Juristischen Zentralstelle der KPD-Reichstagsfraktion und die Verbindung des kommunistischen Anwalts Ernst Hegewisch zu Liepmann zurückzuführen ist.<sup>3</sup> Daß Hilde Benjamin das juristische Studium wählte, wofür auch das Vorbild Liebknechts mit ausschlaggebend war (S. 21), ist zugleich ein Indiz für ihr Selbstbewußtsein und ihre damalige Unangepaßtheit. Denn erst 1922 wurden per Gesetz (auf Initiative des sozialdemokratischen Reichsjustizministers Gustav Radbruch) die Berufe der Rechtspflege für Frauen geöffnet. Ihr ausgeprägtes soziales Engagement zeigt sich zugleich in ihrer

Volkmar Schöneburg – Jg. 1958, Studium der Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin, 1987 Promotion. Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kriminalwissenschaften der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

\* Dies sind Anmerkungen zu dem Buch von Andrea Feth: Hilde Benjamin – Eine Biographie, Schriftenreihe Justizforschung und Rechtssoziologie, Bd. 1, Berlin Verlag Arno Spitz GmbH, 1997, 278 Seiten, 49,00 DM, die über das Maß einer Rezension hinausgehen. Seitenangaben im Text beziehen sich auf den angegebenen Titel.

1 Vgl. aus der jüngsten Zeit Holger Haerendel: Gesellschaftliche Gerichtsbarkeit in der Deutschen Demokratischen Republik, Frankfurt a.M. 1997. Der Autor versteigt sich sogar

Arbeit als Werksstudentin im Hamburger »Rauhen Haus« (S. 23), einer noch heute existierenden sozialen Einrichtung der evangelischen Kirche.

Während des Studiums trat Hilde Benjamin dem Sozialistischen Studentenbund bei und begann damit, Russisch zu lernen. Im November 1924 legte sie ihr Referendar- und im November 1928 ihr Assessorexamen ab. Prägend für ihre weitere Entwicklung war die Ehe mit Georg Benjamin (1895-1942), dem Bruder des Philosophen Walter Benjamin (1892-1940)<sup>4</sup>. Georg Benjamin arbeitete als Arzt im Wedding und war Mitglied der KPD. Gemeinsam mit ihrem Mann engagierte sich Hilde Benjamin, die sich im November 1927 der KPD anschloß, beruflich wie privat für die sozialistische Idee. (S. 29)

Im April 1929 wurde Hilde Benjamin zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Ihre Praxis eröffnete sie im »roten« Wedding, einem Berliner Arbeiterbezirk. Die Tätigkeit als Anwältin wurde bestimmt von den sich angesichts der Weltwirtschaftskrise zuspitzenden sozialen und politischen Gegensätzen sowie einer eskalierenden Arbeitslosigkeit. Sie verteidigte Arbeiter in politischen Strafsachen, agierte im Prozeß gegen die an der Tötung Horst Wessels Beteiligten, vertrat Arbeiter in Mietsachen und machte sich als Spezialistin in Arbeitsrechtsfragen einen Namen. (S. 31ff) Oft übernahm sie Mandate der proletarischen Rechtsschutzorganisation Rote Hilfe Deutschlands (RHD), auf deren (und nicht auf dem der RGO, S. 40) III. Reichskongreß im Oktober 1929 sie in den Zentralvorstand gewählt wurde. Im Rahmen der RHD oder der Marxistischen Arbeiterschule (MASCH) hielt sie zudem Vorträge zum Arbeitsrecht, gegen den Abtreibungsparagraphen des Strafrechts und half Jugendorganisationen. Es war aber auch jene Zeit, in der der auf dem VI. Weltkongreß der Kommunistischen Internationale 1928 eingeleitete ultralinke Kurs unter dem Zeichen der Sozialfaschismus-These die Arbeit in der KPD und RHD beeinflusste. Nach der Machtergreifung der Nazifaschisten wurde ihr auf der Basis des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 wie der Mehrzahl der Anwälte der RHD die Zulassung entzogen. (S. 42)

Leider verabsäumte es die Verfasserin – im Gegensatz zur Zeit nach 1945 – durch Nutzung der Bestände des vormaligen Parteiarchivs der SED und bereits publizierter Forschungsergebnisse das Wirken Hilde Benjamins für die RHD in der Weimarer Republik genauer auszuleuchten: Beispielsweise zählte sie neben Felix Halle, Alfred Apfel, Johannes Werthauer, Ludwig Bendix, Emil Julius Gumbel, Eduard Alexander u.a. zum Vorstand der deutschen Landesgruppe der 1929 gegründeten Internationalen Juristischen Vereinigung und publizierte in deren Revue.<sup>5</sup> Auch die Kenntnisse über das sowjetische Recht im Umfeld der RHD waren genauer als angenommen. (S. 40) Felix Halle, der Rechtsberater der KPD und im übrigen Autor des erstmals 1924 veröffentlichten Klassikers einer Rechtsliteratur von unten »Wie verteidigt sich der Proletarier in politischen Strafsachen vor Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht?« (vgl. S. 32), war an der Herausgabe der deutschen Fassung des Werkes »Allgemeine Rechtslehre und Marxismus«(1929) von

dazu, daß die »Besetzung der Konfliktkommissionen als nicht rechtsstaatlich gerügt werden« müßten. (S. 35)

2 Vgl. beispielsweise Rudolf Wassermann: Freisler und Benjamin als Exponenten totalitärer Justiz, in: Deutsche Richterzeitung, 1994, S. 281-284; Horst Sendler: Über Rechtsstaat, Unrechtsstaat und anderes – Das Editorial der Herausgeber im Meinungsstreit, in: Neue Justiz, 1991, S. 379-382.

3 Vgl. Moritz Liepmann: Kommunisten-Prozesse, München 1928; Institut für Geschichte der Arbeiterbewegung (IfGA), Zentrales Parteiarchiv (ZPA) I 2/711/1.

4 Vgl. Werner Fuld: Walter Benjamin. Zwischen den Stühlen. Eine Biographie, München 1979.

5 Vgl. Volkmar Schöneburg: Rechtswissenschaft von »unten« – Zum 60. Geburtstag der Internationalen Juristischen Vereinigung, in: Neue Justiz, 1989, S. 487-490.

6 Vgl. ders.: Menschenrechte, Strafrecht und Arbeiterbewegung, in: Philosophie des Rechts und das Recht der Philosophie, Frankfurt a.M. 1992, S. 81-88; ders.: Rechtswissenschaft von »unten«..., a.a.O., S. 489 f.; Rainer Kosewahr/Gert Quilitzsch: Verschollen in der Geschichte – Vom Schicksal des Heinrich Freund und seiner Werke, in: Recht in Ost und West, 10/89, S. 266 ff.

7 Vgl. Volkmar Schöneburg: Proletarischer Rechtsschutz und die Rechtsentwicklung von »unten«, in: Ein Jurist mit aufrechtem Gang. Götz Berger zum 90. Geburtstag, Berlin 1995, S. 12.

8 Vgl. Petra Gängel: Die Rote Hilfe Deutschlands und »ihre« Rechtsanwälte im Kampf gegen die politische Justiz der Weimarer Republik, Berlin 1985 (Dissertation A). In dem Schreiben wird ihr vorgehalten, »sich im kommunistischen Sinne betätigt zu haben.« Als Gründe werden angeführt: »1. Verteidigung von Kommunisten und Entgegennahme von Gebühren hierfür seitens der Roten Hilfe. 2. Leistung von Spenden für die Rote Hilfe.«

9 Vgl. Rudolf Wassermann: a.a.O..

10 So Andreas Gängel: Die Volksrichterausbildung, in: Im Namen des Volkes?, Wissenschaftlicher Begleitband zur Umstellung des Bundesministeriums der Justiz, Leipzig 1996, S. 55.

E. Paschukanis beteiligt. Es wurden Aufsätze in der Zeitschrift »Das Neue Rußland« sowie Broschüren von Krylenko, Pasche-Oserski und Schirwindt veröffentlicht. Zudem gab es die hochinformativen, von der KPD genutzten Publikationen von Heinrich Freund.<sup>6</sup> Das eigentliche Problem bestand vielmehr darin, daß die Entwicklungen in der Sowjetunion Ende der zwanziger Jahre zunehmend unkritischer reflektiert wurden.<sup>7</sup> Der Dissertation von Petra Gängel hätte außerdem der Wortlaut des mit Schreiben vom 6. Mai 1933 ausgesprochenen Auftrittsverbots für Hilde Benjamin entnommen werden können.<sup>8</sup> Jenes Schriftstück unterzeichnete der damalige Staatssekretär im Preußischen Justizministerium, Roland Freisler, der heute mit Hilde Benjamin gleichgesetzt wird,<sup>9</sup> was eine unverschämte und unhistorische Verniedlichung des Faschismus und seiner Terrorjustiz ist.

Während der faschistischen Herrschaft schwebte über Hilde Benjamin immer das Damoklesschwert einer Verhaftung. Den Lebensunterhalt für sich und ihren 1932 geborenen Sohn mußte sie durch eine Anstellung bei der sowjetischen Handelsvertretung (bis 1936), später durch Gelegenheitsarbeiten bestreiten. Einschneidend für ihr weiteres Leben war die zweite Verhaftung ihres Mannes 1935 und seine Ermordung im KZ Sachsenhausen im August 1942. (S. 44)

Die folgenden Kapitel umfassen Hilde Benjamins Tätigkeit in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ), die Zeit als Vizepräsidentin des OG, als Justizministerin sowie ihren Einfluß auf die Familien- und Strafgesetzgebung in der DDR. 1945 wurde Hilde Benjamin zunächst von der sowjetischen Besatzungsmacht als Staatsanwältin in Steglitz eingesetzt. Ab September 1945 arbeitete sie (1946 als Leiterin der Abteilung Personalwesen) in der neu gegründeten Deutschen Zentralverwaltung der Justiz (DJV). Anhand einer Fülle von Archivmaterialien wird belegt, daß hier ihr Name vor allem für eine radikale Entnazifizierung der Justiz sowie für die von der SMAD geforderte Konzeption der Volksrichterausbildung, die zugleich Notlösung, Ausdruck demokratischer Reformbestrebungen und Perspektivmaßnahme zur Lenkung der Justiz durch die SED war<sup>10</sup>, steht. Nicht von ungefähr stand mit dem Jahr 1948 (und nicht von Beginn an, S. 59!) für die SED der gesellschaftskundliche Unterricht im Mittelpunkt der Ausbildung. Erfolgte doch in jenem Jahr die endgültige Festlegung auf das sowjetische Macht- und Gesellschaftsmodell. Deutlich wird in dem Buch, daß es in der Volksrichterfrage innerhalb der DJV unterschiedliche Ansätze gab, doch Hilde Benjamin sich letztlich mit ihren Vorstellungen durchsetzen konnte. Auch persönliche Spannungen (S. 59), die sich in dem Maße zuspitzten, wie sich die SED-Führung in eine alle gesellschaftlichen Prozesse leitende Stellung brachte, waren in der DJV anzutreffen. Richtig ist auch, daß durch Hilde Benjamin und Ernst Melsheimer (1897-1960; Leiter der Abteilung Gesetzgebung, später Vizepräsident der DJV und von 1949-1960 Generalstaatsanwalt) Schlüsselpositionen in der DJV durch Kommunisten besetzt waren. Hingegen sind die Belege für die Behauptung, daß Hilde Benjamin die eigentliche Chefin der DJV war und über ein eigenes Informationssystem verfügte (S. 59),

nicht stichhaltig genug. Ganz anders als die angeführten Zeitzeugen schildert Wolfgang Abendroth (1906-1985), der, bevor er sich 1948 einem möglichen Zugriff durch den sowjetischen Geheimdienst entziehen mußte, in der DJV in die Volksrichterausbildung integriert war, ihr Auftreten. Insbesondere bei Konflikten, die auch auf der Beharrung auf zu strenger Parteidoktrin durch SED-Mitglieder beruhten, war ihm stets Hilde Benjamin, die er zugleich menschlich schätzen lernte, eine Hilfe.<sup>11</sup>

Im Dezember 1949 wurde Hilde Benjamin, die auf der 1. Juristenkonferenz der SED (1./2. März 1947!) auch in den Rechtspolitischen Ausschuß beim Zentralsekretariat der SED gewählt worden war (S. 76), Vizepräsidentin des OG und gleichzeitig Vorsitzende für erstinstanzliche Strafverfahren. (S. 78) Es ist die Art und Weise der Ausführung dieser Funktion, die heute nicht zu Unrecht der schärfsten Kritik unterzogen wird. Dreizehn erstinstanzliche Urteile wurden unter ihrem Vorsitz vom ersten Strafsenat des OG gefällt, in denen auf z.T. exorbitant hohe Freiheitsstrafen sowie zweimal auf Todesstrafe erkannt wurde. In der Biographie werden die einzelnen politischen Strafverfahren, die die sogenannten Konzernprozesse sowie Verfahren auf der Grundlage des berechtigten Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung der DDR von 1949 (Kriegs- und Boykotttätze) umfaßten, dargestellt. In wohlthuender Differenz zu anderen Publikationen<sup>12</sup> verweist die Verfasserin auf den zeithistorischen Kontext der 1950 geführten Strafverfahren gegen Mitarbeiter der Deutschen Continental Gasgesellschaft (DCGG) sowie gegen Angehörige des Solvay-Konzerns. In Ausführung des Potsdamer Abkommens, in dem die Alliierten aufgrund der Beteiligung des deutschen Großkapitals an den Verbrechen des Hitlerfaschismus für eine Demokratisierung Deutschlands auch die Zerschlagung der Großagrarien und Konzerne für notwendig hielten, wurden auf der Basis entsprechender SMAD-Befehle in der SBZ weitgehende Enteignungen durchgeführt. (S. 83f.) Gegen die Überführung von Konzernen und anderen Betrieben in Volkseigentum und die damit einhergehende wirtschaftliche Umwälzung gab es wiederum Widerstand. Beispielsweise versuchten führende Vertreter der DCGG, Teile des Unternehmens durch Verlagerung in den Westen der Enteignung zu entziehen.<sup>13</sup> Trotzdem sind sowohl der DCGG- als auch der Solvay-Prozeß grundsätzlich zu kritisieren: Offensichtlich ging es nämlich in jenen Verfahren nicht nur darum, durch das Potsdamer Abkommen legitimierte Entwicklungen strafrechtlich zu schützen. Ein Blick hinter die Fassade (sprich: in die SED-Akten) dokumentiert auch eine Inanspruchnahme des Strafrechts durch Fremdinteressen. Ziel des DCGG-Prozesses war es neben der Legitimierung der Enteignungen auch, wirtschaftliche Schwierigkeiten als ausschließliche Folge äußerer Angriffe erscheinen zu lassen und möglichen politischen Widerstand bürgerlicher Blockpolitiker gegen die herrschende Politik präventiv zu unterbinden.<sup>14</sup> Zudem galt das Volkseigentum, als eine der Säulen der Gesellschaftskonzeption des sozialistischen Aufbaus, schon zu diesem Zeitpunkt als »heilig« und »unantastbar«.<sup>15</sup> Entsprechende Angriffe sollten daher die volle Wucht des Strafrechts spüren.<sup>16</sup> Um diese Wirkungen zu erzielen, wurden die Konzernprozesse als

11 Vgl. Wolfgang Abendroth: Ein Leben in der Arbeiterbewegung, Frankfurt a.M. 1981, S. 201.

12 Vgl. Rudi Beckert: Die erste und letzte Instanz, Goldbach 1995.

13 Vgl. Wolfgang Mittmann: Fahndung. Große Fälle der Volkspolizei, Berlin 1995, S. 53 ff.

14 Vgl. mit weiteren Quellenangaben Falco Werkenstein: Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht, Berlin 1995, S. 57 f.

15 Protokoll der Verhandlungen des III. Parteitages der SED (20. bis 24. Juli 1950), Berlin 1951, S. 65.

16 Vgl. Max Fechner: Die demokratische Gesetzlichkeit im Kampf der nationalen Front für die Einheit Deutschlands, in: Neue Justiz, 1949, S. 202.

»Schauprozesse« (beispielsweise im Dessauer Theater!), deren Rahmen durch das Politbüro der SED vorgegeben wurde, inszeniert. Hohe Strafen waren ein zwangsläufiges Resultat.

Der zweite Kritikpunkt richtet sich gegen die juristische Argumentation, die das OG unter Federführung von Hilde Benjamin entwickelte, um diese Ziele zu erreichen. Zum Beispiel erfolgte die Verurteilung im DCGG-Prozeß nach SMAD-Befehl Nr.160, der Sabotage und Diversionsakte unter Strafe stellte. Die Tatbestandsbeschreibungen dieses Befehls, der außerdem in voneinander stark abweichenden Übersetzungen kursierte, waren an sich schon vage. Das OG stellte dazu noch fest, daß für die Erfüllung des Tatbestandes bereits eine Tätigkeit genüge, die geeignet ist, eine Durchkreuzung staatlicher Organe herbeizuführen, also realiter sie gar nicht durchkreuzen muß! Daneben wurden die Tatbestände zu »Unternehmensdelikten« erklärt, was die Gleichsetzung von Vollendung und Versuch der Tat (später sogar die Vorbereitung), von Täter und Gehilfen bedeutete.

Ähnlich verhielt es sich mit der Anwendung des Tatbestandes der »Boykotthetze« durch das OG unter Vorsitz von Hilde Benjamin. Gegenstand der »Schauprozesse« waren überwiegend strafrechtlich durchaus relevante Handlungen solcher Organisationen wie der »Kampfgruppe gegen die Unmenschlichkeit« oder des »Untersuchungsausschusses freiheitlicher Juristen«.<sup>17</sup> Doch dehnte das OG die Strafbarkeit nach Art. 6, Abs. 2 der Verfassung, der ohnehin schon durch ein inakzeptables Maß an Unbestimmtheit sowie einen viel zu weiten Strafrahmen charakterisiert war, mit Hilfe des Konstrukts des »Unternehmens« bereits auf entfernteste Vorbereitungshandlungen aus, was wiederum eine Instrumentalisierung in der Systemauseinandersetzung und einen z.T. krassen Widerspruch zwischen den angeklagten Taten und ausgeworfenen hohen Strafen zur Folge hatte. Den nachgeordneten Gerichten ermöglichte die Rechtsprechung des ersten Strafsenats des OG unter Vorsitz Hilde Benjamins, worauf im vorliegenden Buch nicht eingegangen wird, in vielen Urteilen jegliche Kritik an der herrschenden Politik, die oft unter Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung artikuliert wurde, nach Art. 6 zu bestrafen. Mit seiner uferlosen Auslegung schuf das OG eine Situation, die es erlaubte, weniger an konkrete Handlungen als an die jeweilige Gesinnung mit den Tatbeständen des politischen Strafrechts anzuknüpfen und die Rechtsanwendung aktuellen politischen Zwecken unterzuordnen. Gleichzeitig wurden mit dieser Praxis die Rechtsforderungen der Juristen der RHD, die diese innerhalb der Strafrechtsreformdiskussion in der Weimarer Republik für die KPD erhoben hatten, konterkariert.<sup>18</sup>

Die von Hilde Benjamin mitbestimmte Judikatur des OG in jenen Jahren entsprach dem sich Ende der vierziger/Anfang der fünfziger Jahre als herrschend in der DDR herauskristallisierenden Rechtsverständnis, nach dem das Recht immer nur eine Funktion der Staatsmacht, niemals deren Maßstab sein kann. Diese Auffassung, nach der das Recht auf dem Weg zur sozialistischen Gesellschaft als Hebel des Fortschritts fungiere, sprach dem Recht jegliche Eigenständigkeit und überdies die Allgemeinheit ab, um die

17 Vgl. Frank Hagemann: Der Untersuchungsausschuß Freiheitlicher Juristen 1949-1969, Frankfurt a.M. 1994.

18 Vgl. Volkmar Schöneburg: Kriminalwissenschaftliches Erbe der KPD 1919 bis 1933, Berlin 1989.



Normativität des Rechts in einer gegebenen Situation zugunsten der scheinbar entwicklungslogisch vorbestimmten gesellschaftlichen Dynamik zu relativieren.<sup>19</sup> Nicht zufällig steht die Flexibilisierung des Rechtssystems in einem engen Zusammenhang mit der Rezeption der Positionen des sowjetischen Generalstaatsanwalts Wyschinski (1883-1954) zur Rolle des Richters als qualifizierten politischen Funktionärs (S. 117), aber auch seines Rechtsbegriffs<sup>20</sup>, gepaart mit der falschen stalinschen Legitimationsformel von der ständigen Verschärfung des Klassenkampfes beim Aufbau des Sozialismus. Insbesondere Hilde Benjamin blieb von dessen Aussagen stark beeindruckt, was sich noch in ihrem Nachruf auf den Chefankläger der Moskauer Prozesse dokumentiert.<sup>21</sup> In gewisser Weise reflektieren die Prozesse vor dem OG jene sich durchsetzende Generallinie in der Politik der SED, die statt auf Demokratie-Entfaltung auf Klassenkampf-Verschärfung orientierte.<sup>22</sup> Wobei dieses instrumentelle Rechtsverständnis durchaus dem von der Sowjetunion übernommenen Gesellschaftskonzept mit der dominierenden, alle gesellschaftlichen Entwicklungen steuernden Stellung der »Partei neuen Typus« adäquat war. Letztlich entsprach es auch dieser Logik der Rechtsgestaltung als ausschließliches Machtinstrument der Mächtigen<sup>23</sup>, wenn die Initiativen für Strafverfahren, ihre Rahmenbedingungen, z.T. ihr Ausgang oder spätere Begnadigungen bis Anfang der 60er Jahre bei als politisch wichtig eingestuften Vorgängen vom Politbüro der SED ausgingen bzw. von diesem festgelegt wurden. (S. 118ff) Zugleich fand ein solches instrumentelles Verständnis vom Recht für Kommunisten wie Hilde Benjamin seine scheinbare Bestätigung in den Erfahrungen mit der Klassenjustiz in der Weimarer Republik und dem Terror der Nazifaschisten. Daneben gab es, worauf die Verfasserin wiederum hinweist (S. 106ff), Rückwirkungen durch die Rechtspraxis in den USA (so die Verurteilung der Rosenbergs wegen Spionage 1951 zum Tode !) und der BRD auf der Grundlage des neuen Staatsschutzstrafrechts von 1951.

Das Buch räumt auch mit der Legende auf, daß Hilde Benjamin Todesurteile mit Freude verkündet habe.<sup>24</sup> Ihr Verhältnis zur Todesstrafe war durchaus widersprüchlich. (S. 104 f., 113) Sie folgte aber jenem aus der Sowjetunion stammenden Stereotyp, daß in Zeiten des zugespitzten Klassenkampfes die Todesstrafe als Verteidigungsmittel des proletarischen Staates unabkömmlich sei, ohne dieses beliebig einsetzbare Rechtfertigungsmuster weiter zu hinterfragen. Die Argumentation ist fast identisch mit der deutscher Kommunisten in der Internationalen Juristischen Vereinigung 1929/30, als diese die Anwendung der Todesstrafe in der Sowjetunion gegenüber kritischeren Linksintellektuellen zu legitimieren suchten.<sup>25</sup> Insgesamt kann konstatiert werden, daß Hilde Benjamins Ansichten zur Strafrechtsanwendung sehr stark durch ein Freund-/Feindbild oder (wie es später hieß<sup>26</sup>) durch das »Differenzierungsprinzip« geprägt wären: Während den wirklichen oder vermeintlichen Klassenfeind aus generalpräventiven Gesichtspunkten heraus die ganze Schärfe des Strafgesetzes treffen sollte, galt es, dem gestrauchelten Werkträgern und Jugendlichen in Anknüpfung an Auffassungen sozialistischer Kreise von vor 1933 die hilfreiche

19 Vgl. mit weiteren Quellen Hermann Klenner: Über Vorverständnisse von Recht in neuerer Zeit, in: Politisches Denken. Jahrbuch 1995/96, Stuttgart/Weimar 1996, S. 54 f.; Sigrid Mendel: Legitimation und Partei Herrschaft in der DDR, Frankfurt a.M. 1992, S. 97f.

20 Vgl. A.J. Wyschinski: Die Hauptaufgaben der Wissenschaft vom sozialistischen Sowjetrecht, in: Sowjetische Beiträge zur Staats- und Rechtstheorie, Leipzig 1953, S. 76 (»Das Recht ist die Gesamtheit der Verhaltensregeln, die den Willen der herrschenden Klasse ausdrücken und auf gesetzgeberische Weise festgelegt sind... Die Anwendung dieser Regeln wird durch die Zwangsgewalt des Staates gewährleistet zwecks Sicherung, Festigung und Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse und Zustände, die der herrschenden Klasse genehm und vorteilhaft sind.«)

21 Vgl. Hilde Benjamin: Andrej Januarjewitsch Wyschinski. Aus dem Nachruf des Ministers der Justiz, in: Staat und Recht, 1954, S. 691-694; vgl. auch Neue Justiz, 1954, S. 678f.

22 Vgl. Hermann Klenner: Die gescheiterte Alternative, in: Rolf Steding (Hrsg.): Recht in den neuen Bundesländern, Hamburg 1991, S. 11.

23 Vgl. ders.: Die Rechtskonzeption der SED und ihre Widerspiegelung in der Rechtsordnung der DDR, in: Dietmar Keller u.a. (Hrsg.): Ansichten zur Geschichte der DDR, Bd. II, Berlin/Bonn 1994, S. 160 ff.

24 Vgl. Gilbert Furian: Der Richter und sein Len-

ker. Politische Justiz in der DDR, Berlin 1992, S. 14 (Interview mit R. Beckert).

25 Vgl. W.I. Lenin: Werke, Bd. 30, Berlin 1961, S. 318; Revue der Internationalen Juristischen Vereinigung (IJV), 1930, S. 30; Eduard Alexander: Die Internationale Juristische Konferenz in Berlin, in: Inprekorr, 1929, S. 2719 sowie die Kontroverse zwischen F. Bill, E. Paschukanis und A. Apfel, abgedruckt in: Das Tage-Buch, 1929, S. 2168-2171, S. 2221 und S. 2223. Der vollständige Brief von Paschukanis, der Teilnehmer der Gründungskonferenz der IJV in Berlin war, befindet sich im alten KPD-Archiv (IfGA, ZPA 12/711/5).

26 Vgl. Walter Ulbricht: Die Entwicklung des deutschen volksdemokratischen Staates 1945 bis 1958, Berlin 1958, S. 534, 633; Protokoll des V. Parteitages der SED, Berlin 1959, S. 1549.

27 Vgl. Hilde Benjamin: Aus Reden und Aufsätze, Berlin 1982, S. 59.

28 Vgl. Volkmar Schöneburg: Strafrecht und Staatssozialismus, in: Dietmar Keller u.a. (Hrsg.): Ansichten zur Geschichte der DDR, Bd. II, a.a.O., S. 182.

29 Vgl. ders.: Strafrecht und Strafrechtsdenken in der DDR: Kontinuität deutscher Strafrechtsgeschichte? - Der StGB-Entwurf von 1953, in: Jahrbuch zur Staats- und Verwaltungswissenschaft, 9/1996, S. 44 ff.

30 Vgl. IfGA, ZPA IV 2/13/409; Gerda Grube: Das juristische Studium und die Fortbildung der Richter, in: Neue Justiz, 1953, S. 67.

Hand der Resozialisierung zu reichen.<sup>27</sup> Beide Seiten waren auch Grundlage ihrer Arbeit in den Gesetzgebungskommissionen in der DDR. (S. 176ff.) So wird im Strafrechtsergänzungsgesetz (StEG) von 1957, an dessen Erarbeitung Hilde Benjamin wesentlich beteiligt war, einerseits der Art. 6, Abs. 2 der Verfassung in mehrere konkretere Staatsschutzstrafatbestände unter Beibehaltung exorbitant hoher Strafandrohungen aufgeschlüsselt, was die Normierung der Rechtsprechung des OG unter Vorsitz der Vizepräsidentin war. Andererseits sah das StEG den Ausschluß strafrechtlicher Verantwortlichkeit wegen Geringfügigkeit mangels schädlicher Folgen und die bedingte Verurteilung sowie den öffentlichen Tadel als neue, weniger destruktive Strafarten vor. Übrigens konnte sich die damalige Justizministerin hinsichtlich einer weniger häufigen Androhung der Todesstrafe im StEG gegen den Einspruch Erich Mielkes nicht durchsetzen. (S. 188 f.) Aber den fast gleichzeitigen Vorstoß des OG, die Todesstrafe gänzlich aus dem Strafrecht der DDR zu verbannen, was wiederum den Forderungen der Arbeiterparteien in der Weimarer Republik entsprochen hätte, versagte sie die Unterstützung.<sup>28</sup>

Der Autorin der Biographie ist es jedoch entgangen, daß Hilde Benjamin bereits die Gesetzgebungskommission zur Erarbeitung des kurz erwähnten (S. 190) Strafgesetzbuchentwurfs von 1952/53 leitete. Die Auswertung dieses Materials hätte zu Tage gefördert, daß viele Straftatbestände des StEG von 1957 lediglich (manchmal leicht veränderte) »Auskopplungen« aus diesem nicht verabschiedeten Entwurf sind.<sup>29</sup> In den Entwurf von 1952/53 war auch das Volkseigentumsschutzgesetz vom Oktober 1952, das einen hypertrophierten Schutz vor Delikten gegen die neuen Eigentumsformen beinhaltete (ein Jahr Zuchthaus als Mindeststrafe!), integriert. Die Verfasserin hebt hervor, daß Hilde Benjamin im August 1953 die schematische Anwendung dieses Gesetzes durch die Gerichte bei geringfügigen Taten (beispielsweise Diebstahl einer volkseigenen Bockwurst) kritisiert hat. (S. 188) An dieser Stelle muß korrigierend ergänzt werden: Viele Strafgerichte in der DDR versuchten, die hohe Mindeststrafe von einem Jahr Zuchthaus, die das Gesetz vorsah, durch Anwendung der bedingten Strafaussetzung (§ 346 StPO) zu umgehen. Dies wiederum wurde seitens der SED-Führung als »versöhnlerische« Haltung gebrandmarkt.<sup>30</sup> Hilde Benjamin und Max Fechner (1897-1960), bis 1953 Justizminister, verwiesen wiederholt darauf, daß »Verbrechen gegen das Volkseigentum ihrer Schwere nach neben Verbrechen gegen unseren Staat stehen«<sup>31</sup> und wandten sich gegen die »opportunistischen Haltungen«<sup>32</sup> in der Richterschaft. Ganz in diesem Sinne war dann eine Richtlinie des OG vom 29. April 1953 gehalten. Doch war eine solch repressive Strafpolitik gar nicht durchzustehen. Schon im Mai 1953 stellte Melsheimer fest: Am Ende des Jahres würden allein 40 000 Menschen wegen Verletzung des Gesetzes im Zuchthaus sitzen, was schlechterdings untragbar sei.<sup>33</sup> Also legte nun eine Rundverfügung vom 26. Mai 1953 des Generalstaatsanwalts, des MdJ und des Präsidenten des OG fest, daß das Gesetz nicht formal auf kleine und geringfügige Angriffe angewendet werden dürfe. Das Paradoxon, daß nun Hilde Benjamin diese verfehlte Straf-

politik den unteren Gerichten anlastete, ist nur ein weiteres Beispiel dafür, wie die Partei- und Staatsführung in der DDR eigene Fehlleistungen kaschierte, leugnete und sich selbst aus der Verantwortung nahm. Die Fehler wurden eben nach ulbrichtscher Maßgabe im »Vorwärtsschreiten überwunden«!

Im Kontext mit Hilde Benjamins Gesetzgebungsarbeiten in den fünfziger Jahren wird auch ihre Beteiligung an der wissenschaftlichen Diskussion erwähnt. (S. 178) Unberücksichtigt geblieben ist, daß sie und Hans Gerats als »Anleiter« zum »Kollektiv der Strafrechtler« zählten. Dieses Kollektiv, dem noch Jochen Renneberg und John Lekschas angehörten, wurde auf einem Dozentenlehrgang 1951 in Forst-Zinna gebildet. Ziel des Lehrgangs war es, für die z.T. vakanten Lehrstühle an den Universitäten Dozenten auszubilden. Das »Kollektiv der Strafrechtler« erarbeitete an der Deutschen Verwaltungsakademie in Forst-Zinna für ihr Lehrgebiet Vorlesungen. Zudem sind der dortigen Arbeit eine Reihe grundlegender Publikationen entsprungen, die die theoretische Basis der Reformarbeiten jener Zeit abgaben.<sup>34</sup> Renneberg und Lekschas avancierten später zu den führenden Strafrechtswissenschaftlern in der DDR, die u.a. an der Ausarbeitung des 1968 (nicht 1967!) verabschiedeten StGB wesentlich beteiligt waren. Diese fast zehnjährige Tätigkeit stand wiederum unter der Leitung von Hilde Benjamin. (S. 190 ff.) Die Neukodifikation des gesamten Strafrechts war ein in vielen Teilen fortschrittliches und international beachtetes Reformwerk. Es unterscheidet sich gravierend von dem Entwurf von 1952/53, auch wenn der Begriff des »Unternehmens« seine Wurzeln in der Rechtsprechung der fünfziger Jahre besitzt. (S. 205) Jedenfalls sind die Verschärfungen, vor allem des politischen Strafrechts, aber auch der Rückfallbestimmungen und die der sog. Asozialität, die eine extensive Verfolgung Andersdenkender ermöglichten, erst auf Novellierungen in den siebziger Jahren zurückzuführen, können also Hilde Benjamin nicht mehr angelastet werden.

Wiederum quellenreich belegt die vorliegende Biographie, daß sich Hilde Benjamin nach dem Zusammenbruch des Hitlerfaschismus auf dem Feld des Familienrechts und für die Gleichberechtigung der Frauen besonders stark engagierte. (S. 206 ff.) Hier scheint am deutlichsten ihre soziale Utopie, deren Verwirklichung sie anstrebte, auf. Bruchlos konnte sie an alte Forderungen der Arbeiterbewegung zur Gleichberechtigung der Frauen in der Familie und im Berufsleben, zur Aufhebung der Diskriminierung alleinstehender Mütter und unehelicher Kinder sowie zur Veränderung des Scheidungsrechts anknüpfen. Vieles von dem wurde in der DDR gesetzgeberisch umgesetzt, wobei manches (beispielsweise das Abtreibungsrecht) auch widersprüchlich verlief.

Am 15. Juli 1953 wurde Max Fechner seines Amtes als Justizminister der DDR enthoben, aus dem ZK der SED ausgeschlossen und 1955 in einem Geheimprozeß vor dem OG zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt. Auslöser dafür war ein Interview Fechners im ND vom 30. Juni 1953, in dem er u.a. mitteilte, daß Angehörige der Streikleitungen vom 17. Juni 1953 nicht bestraft würden. (S. 127) Nachfolgerin Fechners wurde Hilde Benjamin,

31 Hilde Benjamin: »Volkeigentum ist unantastbar!«, in: Neue Justiz, 1953, S. 62.

32 Max Fechner: Über Schwerpunkte der Rechtsprechung in Straftaten, in: Neue Justiz, 1953, S. 227.

33 Vgl. IfGA, ZPA IV 2/13/409.

34 Vgl. John Lekschas: Zum Aufbau der Verbrechenslehre unserer demokratischen Strafrechtswissenschaft, Berlin 1952, S. 3; Von den Anfängen der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft in der DDR. Ein Gespräch mit Teilnehmern des ersten Lehrgangs für wissenschaftliche Aspiranten (Forst Zinna), in: Neue Justiz, 1989, S. 351-355.



was das Politbüro der SED gleichzeitig mit der Absetzung Fehners am 14. Juli beschlossen hatte. Der Leser erhält Informationen über den autoritären Leitungs- und den Arbeitsstil der Ministerin, der durch großen Fleiß und dementsprechend hohe Anforderungen an die Mitarbeiter gekennzeichnet war; über den Ausbau der Justizsteuerung, beginnend mit einem Operativstab, der zur strafrechtlichen Reaktion auf den 17. Juni gebildet wurde; über ihre Auffassung von sozialistischer Gesetzlichkeit und Parteilichkeit; über den Kompetenzverlust des Justizministeriums nach dem Rechtspflegeerlaß 1963 und über ihre Mitarbeit in der »Justizkommission«, die die dem Politbüro vorgelegten Urteilstvorschläge zu begutachten hatte. Interessant ist, daß Hilde Benjamin in einem Schreiben vom 3. Dez. 1962 an den Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen des ZK der SED die Richtigkeit dieser Vorgehensweise in Frage stellt. (S. 154) Aus den Akten des Politbüros geht hervor, daß sich dieses seit 1963 nur noch einmal (1971) mit einem Strafverfahren beschäftigte. (S. 155) Als Justizministerin versuchte Hilde Benjamin, auch der Justiz eine gewisse Eigenständigkeit zu bewahren, ordnete sich aber wie auch in anderen Fragen letztlich immer der herrschenden Ulbricht-Linie unter. (S. 158)

Keinen Aufschluß liefert die Arbeit über ihre unrühmliche Rolle in den Verfahren gegen die Janka/Harich-Gruppe.<sup>35</sup> Das bisher Bekannte deckt sich aber mit ihrer generell harten Haltung gegen vermeintliche und wirkliche Gegner der DDR.

Am 13. Juni 1967 mußte Hilde Benjamin nach dem Willen der SED-Spitze als Justizministerin zurücktreten. Die Gründe für das unfreiwillige Ausscheiden bleiben im Dunkeln. (S. 224) Bis zu ihrem Tode am 18. April 1989 übernahm sie den Lehrstuhl »Geschichte der Rechtspflege« an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften, wo unter ihrer Ägide rein apologetische Publikationen zur Geschichte der Rechtspflege erschienen sind,<sup>36</sup> deren kritische Bewertung in der DDR nicht veröffentlicht werden durfte. Zudem förderte sie Forschungen zur RHD in der Weimarer Republik. Sicher aus nicht ganz selbstlosen Motiven. Aber vielleicht auch, um an die Ursprünge des eigenen Schaffens noch einmal zurückzukehren.

Hilde Benjamin war zwar seit 1954 Mitglied des ZK der SED, gehörte aber nie dem engsten Führungskreis an. Die Autorin mutmaßt, daß dies neben ihren Erlebnissen aus der Nazizeit ein Grund für ihre Unerbittlichkeit gewesen sei. In gewisser Weise symbolisiert das Leben Hilde Benjamins auch die Tragik der gescheiterten Alternative. Eine Alternative, zu deren Verständnis gerade auch der biographische Zugang beiträgt. Trotz einiger Lücken ist dafür die vorliegende Arbeit ein solider Beitrag.

35 Vgl. Walter Janka: Schwierigkeiten mit der Wahrheit, Berlin/Weimar 1990, S. 83 ff.

36 Vgl. Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR, Bd. 1 bis 3, Berlin 1976, 1980 und 1986.